

Normgeber:	Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport
Aktenzeichen:	IV 203 166.040.2
Erlassdatum:	08.05.2024
Fassung vom:	08.05.2024
Gültig ab:	01.01.2024
Gültig bis:	31.12.2028
Quelle:	
Gliederungs-Nr:	2135.57
Normen:	ArbZRG, § 42 Abs. 1 Nr. 6 BrSchG, § 3 BrSchG, § 8 BrSchG, § 18 BrSchG ... mehr
Fundstelle:	Amtsbl SH 2024, 867

**Richtlinie über die Entschädigung von Mitgliedern
der freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuer-
wehren (Entschädigungsrichtlinie - EntschRichtl-fF)**

Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis

- 1 Grundlagen
 - 1.1 Geltungsbereich
 - 1.2 Grundsatz
 - 1.3 Freistellung von der Arbeitsleistung
 - 1.4 Der Anspruch auf Freistellung umfasst auch die Arbeitszeit,
 - 1.5 Anspruch auf Entschädigungen und Ersatzansprüche
 - 1.5.1 Einsatz
 - 1.5.2 Teilnahme an Lehrgängen
 - 1.5.3 Wahrnehmung von Aufgaben in der Brandschutzerziehung
 - 1.5.4 Sonstiger angeordneter Dienst
- 2 Ersatz von Auslagen
- 3 Ersatz des Verdienstausfalls bei beruflich Selbständigen
- 4 Reisekostenvergütung und Gewährung von Verpflegung
- 5 Pauschalierte Entschädigungen und Ersatzansprüche
- 6 Unentgeltliche Dienstkleidung
- 7 Ersatz von Kleidungsstücken oder sonstigen Gegenständen
- 8 Entschädigung für die Tätigkeit in der Brandsicherheitswache
- 9 Abgeltung des Aufwandes für Wartung und Pflege von Fahrzeugen und Geräten
- 10 Abgeltung des Mehraufwandes bei überörtlichen Ausbildungslehrgängen
- 11 Kürzung und Wegfall von Entschädigungen
- 12 Höhe der Entschädigung
- 13 Inkrafttreten

**Richtlinie über die Entschädigung von Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehren
und der Pflichtfeuerwehren
(Entschädigungsrichtlinie - EntschRichtl-fF)**

Erlass des Ministeriums für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport
vom 08. Mai 2024 - IV 203 166.040.2 -

Aufgrund des § 42 Abs. 1 Nr. 6 des Brandschutzgesetzes (BrSchG) vom 10. Februar 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 200), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. April 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 519) erlasse ich die folgende Richtlinie über die Entschädigung von Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren:

1 Grundlagen

1.1 Geltungsbereich

Diese Verwaltungsvorschrift gilt für die Mitglieder der freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren.

1.2 Grundsatz

Gemäß § 32 Absatz 1-3 BrSchG haben die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren bei Einsatz, Teilnahme an Lehrgängen und Wahrnehmung von Aufgaben in der Brandschutzerziehung und Brandschutzaufklärung Anspruch auf Entschädigungen und Ersatzansprüche.

Der Entschädigungsanspruch umfasst:

- Ersatz der Auslagen,
- Ersatz des Verdienstausfalls bei beruflich Selbständigen,
- Reisekostenvergütung,
- unentgeltliche Dienstkleidung und Einsatzschutzkleidung, für Angehörige der Pflichtfeuerwehr nur unentgeltliche Einsatzschutzkleidung,

- Ersatz von Kleidungsstücken oder sonstigen Gegenständen und
- Entschädigung für die Tätigkeit in der Brandsicherheitswache.

Die Entschädigungen und Ersatzansprüche können pauschaliert gewährt werden.

1.3 Freistellung von der Arbeitsleistung

Nach § 30 BrSchG sind Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer für die Teilnahme an Einsätzen oder Ausbildungsveranstaltungen während der Arbeitszeit (§ 3 Arbeitszeitrechtsgesetz - ArbZRG) unter Weitergewährung des Arbeitsentgelts von der Arbeitsleistung freizustellen. Nach § 31 Absatz 1 BrSchG ist privaten Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern das weitergewährte Arbeitsentgelt einschließlich der Beiträge zur Sozialversicherung mit Pflegeversicherung und zur Bundesanstalt für Arbeit sowie zur betrieblichen Altersversorgung auf Antrag zu erstatten.

1.4 Der Anspruch auf Freistellung umfasst auch die Arbeitszeit,

1.4.1 die das aktive Mitglied benötigt, um von der Arbeitsstelle oder dem Wohnort zum Einsatz oder dem Ort der Ausbildungsveranstaltung zu gelangen,

1.4.2 bei deren Ableistung bis zum Beginn einer Ausbildungsveranstaltung keine Ruhezeit entsprechend §§ 5 und 7 Absatz 1 Nr. 3 ArbZRG bliebe,

1.4.3 bei Schichtarbeit ab Schichtbeginn, wenn die Person aus betrieblichen Gründen zu einem späteren Zeitpunkt nicht mehr eingesetzt werden kann,

1.4.4 für den Rückweg vom Einsatz oder der Ausbildungsveranstaltung zur Arbeitsstelle oder dem Wohnort,

1.4.5 die versäumt wird, weil die Ruhezeit entsprechend §§ 5 und 7 Absatz 1 Nr. 3 ArbZRG, insbesondere während der Nachtzeit (§ 2 Absatz 3 ArbZRG), in erheblichem Umfang durch die Teilnahme an Einsätzen unterbrochen wurde.

1.5 Anspruch auf Entschädigungen und Ersatzansprüche

Nach § 32 Absatz 1 bis 3 BrSchG haben die aktiven Mitglieder der freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren Anspruch auf Entschädigungen und Ersatzansprüche bei:

1.5.1 Einsatz

Einsatz sind alle Tätigkeiten, bei denen aktive Mitglieder der freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren gesetzliche Aufgaben wahrnehmen oder mit Genehmigung oder auf Anordnung des Trägers der Feuerwehr eingesetzt werden. Einsätze zur Abwehr gegenwärtiger Gefahren beginnen mit der Alarmierung und umfassen die Maßnahmen zur Gefahrenabwehr einschließlich der Brandsicherheitswache sowie die Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft von Personal und Material.

Ein Einsatz ist beendet, wenn die zuständige Einsatzleitung die vollständige Wiederherstellung der personellen und materiellen Einsatzbereitschaft gemeldet hat und der Einsatz für beendet erklärt wird.

1.5.2 Teilnahme an Lehrgängen

Lehrgänge sind überörtliche Ausbildungslehrgänge nach § 3 Absatz 1 Nr. 1 BrSchG, die Fachausbildung an der Landesfeuerweherschule (§ 18 BrSchG) sowie solche Ausbildungsveranstaltungen, die mit Genehmigung oder auf Anordnung des Trägers der Feuerwehr besucht werden.

1.5.3 Wahrnehmung von Aufgaben in der Brandschutzerziehung

Unter den Begriff "Brandschutzerziehung" fällt auch die Brandschutzaufklärung.

1.5.4 Sonstiger angeordneter Dienst

Bei Ansprüchen nach § 32 Absatz 1 Nr. 5 und Absatz 3 BrSchG (Nummer 7) ist sonstiger angeordneter Dienst jeder Dienst, der von der Gemeinde- oder Ortswehrführung angeordnet wird.

2 Ersatz von Auslagen

2.1 Auslagen werden im Wege der Einzelabrechnung oder in pauschalierter Form (Höchstbeträge siehe Nr. 5) erstattet. Dies gilt nicht für Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte, die eine Aufwandsentschädigung nach der EntschVOff erhalten.

2.2 Als Auslagen werden auch die nachgewiesenen Kosten einer entgeltlichen Kinderbetreuung erstattet, soweit nicht eine Freistellung von der Arbeitsleistung nach Nummer 1.1 oder eine Entschädigung nach Nummer 3 gewährt wird und soweit das zu betreuende Kind das 14. Lebensjahr

noch nicht vollendet hat und die Betreuung nicht durch andere Familienangehörige gewährleistet werden kann.

2.3 Zugführerinnen und Zugführer sowie Führerinnen und Führer von Verbänden, deren Einheiten verschiedenen Feuerwehren angehören, Einheitsführer der Katastrophenschutzeinheiten des Landes, sofern die Einheit aus dem Bereich der Feuerwehr aufgestellt wird. Fachwartinnen und Fachwarten des Kreis- oder Stadtfeuerwehrverbandes sowie Sachbearbeiterinnen oder Sachbearbeiter der Kreis- oder Stadtwehrrführung sollen eine Auslagenpauschale erhalten, die den Betrag von 52 Euro monatlich nicht übersteigen darf.

§ 2 Absatz 5 EntschVOFF gilt entsprechend.

2.4 Die Leitung von überörtlichen Kommunikations- und Führungseinrichtungen können eine Auslagenpauschale erhalten, die den Betrag von 27 Euro monatlich nicht übersteigen darf.

Einsatzkräfte als Verwaltungshelferin oder Verwaltungshelfer in Einheiten des Katastrophenschutzes können eine Auslagenpauschale erhalten, die den Betrag von 9 Euro monatlich nicht übersteigen darf.

§ 2 Absatz 5 EntschVOFF gilt entsprechend.

2.5 Jugendfeuerwehrwartinnen und -warte, die Leitungen der Kinderabteilungen sollen eine Auslagenpauschale erhalten, die den Betrag von 52 Euro monatlich nicht übersteigen darf. § 2 Absatz 5 EntschVOFF gilt entsprechend.

2.6 Führerinnen und Führer des "Löschzug-Gefahrgut" sollen eine Aufwandsentschädigung bis zu 85 Prozent des Satzes nach § 2 Absatz. 2 Nummer 3 EntschVOFF und einer Einwohnerzahl bis zu 20.000 erhalten. Ist dem "Löschzug-Gefahrgut" nach § 8 Absatz 4 BrSchG das Recht sich eine Satzung zu geben zuerkannt worden, bemisst sich die Aufwandsentschädigung nach § 2 Absatz 2 Nummer 3 EntschVOFF und einer Einwohnerzahl bis zu 20.000. Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter sowie die Führerinnen und Führer der Einsatzzüge sollen eine Aufwandsentschädigung bis zu 75 Prozent des nach Satz 1, bzw. nach Satz 2 errechneten Betrages erhalten. § 2 Absatz 5 EntschVOFF gilt entsprechend.

3 Ersatz des Verdienstauffalls bei beruflich Selbständigen

3.1 Selbständige erhalten auf Antrag als Ersatz für den durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entstandenen Verdienstauffall eine Verdienstauffallentschädigung, deren Höhe je Stunde im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Verdienstauffalls festgelegt wird.

Der Verdienstauffall für Selbständige kann durch entsprechende Unterlagen nachgewiesen werden, wie z.B. den Einkommensteuerbescheid. Der in der Entschädigungssatzung des Trägers der

Feuerwehr festgelegte Höchstbetrag darf nicht überschritten werden. Anstelle der Entschädigung nach Satz 1 können die notwendigen Kosten für eine Vertretungskraft erstattet werden.

Hierfür bedarf es einer Satzungsregelung durch die Gemeinde nach § 32 Absatz 6 BrSchG, die sich speziell auf die gesetzlichen Vorgaben des Brandschutzgesetzes bezieht. In dieser Satzung ist der pauschalierte Ersatz und die Festlegung von Entschädigungssätzen zu regeln.

Da der Ersatz des Verdienstauffalls nach dem BrSchG grundsätzlich in voller Höhe vorgesehen ist, darf die Möglichkeit des Nachweises, dass der konkrete Verdienstaufall höher als die pauschalen Sockelbeträge pro Stunde bzw. der Höchstbetrag gewesen ist, in dieser Satzung nicht ausgeschlossen werden. Die Höhe der pauschalen Verdienstaufallentschädigung darf den Betrag von 50 EUR je Stunde nicht überschreiten.

3.2 Personen, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, können für die durch das Ehrenamt oder die ehrenamtliche Tätigkeit bedingte Abwesenheit vom Haushalt eine Entschädigung erhalten. Der in der Entschädigungssatzung des Trägers der Feuerwehr festgelegte Höchstbetrag darf nicht überschritten werden.

4 Reisekostenvergütung und Gewährung von Verpflegung

4.1 Fahrtkosten für die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel (mit Ausnahme des Luftverkehrs) bzw. für die Benutzung privateigener, nicht anerkannter PKW werden nach § 84 LBG erstattet.

4.2 Als unentgeltliche Verpflegung gilt auch Gemeinschaftsverpflegung, als unentgeltliche Unterkunft auch behelfsmäßige Unterbringung. Die Gewährung von Einsatzverpflegung und von Erfrischungsgetränken ist örtlich zu regeln.

4.3 Notwendige Auslagen für Fahrtkosten und Verpflegung einschließlich Erfrischungen bei Einsätzen und Übungen können auch durch eine Entschädigungspauschale abgegolten werden. Diese kann bei einer Dauer des Dienstgeschäftes

- | | |
|----------------------------|----------------------------------|
| • bis zu vier Stunden | bis zu 5 Euro (nur bei Einsatz), |
| • vier bis zu acht Stunden | bis zu 6 Euro, |
| • acht bis elf Stunden | bis zu 13 Euro, |
| • 11 bis 14 Stunden | bis zu 14 Euro, |
| • über 14 Stunden | bis zu 22 Euro, |
| • für 24 Stunden | bis zu 36 Euro |

betragen.

5 Pauschalierte Entschädigungen und Ersatzansprüche

Der Träger der Feuerwehr entscheidet ob die Entschädigungen und Ersatzansprüche pauschaliert gewährt werden, oder ob die konkrete Abrechnung im Einzelfall gewählt wird.

Soweit ein Mitglied der Feuerwehr mit den pauschal gezahlten Leistungen nicht einverstanden ist oder war, ist ihm die konkrete Abrechnung im Einzelfall zu gewähren.

Mit der pauschalierten Entschädigung sind der Ersatz von Auslagen, sowie die Auslagen für Fahrtkosten und Verpflegung abgegolten.

Der Höchstbetrag darf pro Dienstgeschäft 10 EUR nicht überschreiten.

Zu den Dienstgeschäften gehören gemäß § 32 Absatz 1 BSchG:

Einsatz, Teilnahme an Lehrgängen und Wahrnehmung von Aufgaben in der Brandschutzerziehung und Brandschutzaufklärung.

Ehrenbeamte haben einen Anspruch auf 50% der pauschalierten Entschädigung, da Teile der Anspruchsgrundlage bereits durch die Aufwandsentschädigung nach der EntschVOFF abgegolten werden.

6 Unentgeltliche Dienstkleidung

Dienstkleidung und persönliche Schutzausrüstung wird im Rahmen der Dienstkleidungsvorschrift unentgeltlich gestellt, soweit dieser Anspruch nicht nach § 3 EntschVOFF abgegolten wird.

7 Ersatz von Kleidungsstücken oder sonstigen Gegenständen

Für die bei der Ausführung des Dienstes beschädigten Kleidungsstücke oder sonstige Gegenstände, die für die Ausführung des Dienstes notwendig sind, ist unmittelbar durch den Träger der Feuerwehr Ersatz zu gewähren. Dies gilt auch für Schäden, die bei der Benutzung privateigener Fahrzeuge an diesen entstehen.

Bei Fremdverschulden sind Ansprüche gegen Dritte ggf. an den Träger der Feuerwehr oder den Kreis Ersatz entsprechend § 32 Absatz 1 Nr. 7 und Absatz 3 BrSchG zu gewähren.

Die Sachschäden sind auf Antrag zu ersetzen.

Bei einem durch ein Mitglied der freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren grob fahrlässig herbeigeführten Schaden, hängt der Umfang des Ersatzes von den jeweiligen Umständen ab.

Schäden, die von einem Mitglied der freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren vorsätzlich herbeigeführt werden, werden nicht ersetzt.

8 Entschädigung für die Tätigkeit in der Brandsicherheitswache

Für die Tätigkeit im Rahmen der Brandsicherheitswache ist als Entschädigung ein Betrag bis zur Höhe von 15 Euro je angefangene Stunde für die Zeit der dienstlichen Tätigkeit zu gewähren. Die Entschädigungen können in pauschalierter Form gewährt werden.

9 Abgeltung des Aufwandes für Wartung und Pflege von Fahrzeugen und Geräten

9.1 Ehrenamtliche Gerätewartinnen und -warte sollen für die Wartung und Pflege von Fahrzeugen eine Entschädigung erhalten. Sie beträgt für die folgenden Fahrzeugtypen in der Regel monatlich bis zu:

Gruppe 1:

Kleinfahrzeuge wie beispielhaft:

MTW, MZF, Kdow, Logistikfahrzeuge, Anhänger...

30,00 Euro

Gruppe 2:

Kleine Löschfahrzeuge wie beispielhaft:

TSF, TSF-W, KLF, ELW, technische Anhänger wie HLP, NEA...

45,00 Euro

Gruppe 3:

Mittlere Löschfahrzeuge wie beispielhaft:

MLF, LF 10, HLF 10, TLF, LFKatS...

75,00 Euro

Gruppe 4:

Große Löschfahrzeuge wie beispielhaft:

LF 20, HLF 20, DLAK...

95,00 Euro

9.2 Andere Fahrzeuge sind entsprechend dem Umfang der Ausrüstung und dem zulässigen Gesamtgewicht einzustufen.

9.3 Die Regelsätze nach Nummer 9.1 berücksichtigen einen durchschnittlichen Wartungs- und Pflegeaufwand. Die Regelsätze können bei überdurchschnittlichem Aufwand, der sich z.B. durch erhöhte Einsatz- und Ausbildungstätigkeit oder durch ein älteres Fahrzeug ergibt, überschritten werden.

9.4 Ehrenamtliche Gerätewartinnen und -warte sollen für die Wartung und Pflege von Geräten eine Entschädigung erhalten, wenn die Tätigkeit als Gerätewartin / Gerätewart über die zeitliche Inanspruchnahme der üblichen Tätigkeit als Gerätewartin / Gerätewart in der freiwilligen Feuerwehr hinausgeht. Die Höhe des Entschädigungssatzes wird durch den Träger der Feuerwehr festgelegt.

10 Abgeltung des Mehraufwandes bei überörtlichen Ausbildungslehrgängen

Ausbilderinnen oder Ausbilder bei überörtlichen Ausbildungslehrgängen (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 BrSchG) sollen neben den Entschädigungen nach Nummern 2 und 4 eine Entschädigung bis zu 25,- Euro je Unterrichts- bzw. Ausbildungsstunde von jeweils 45 Minuten erhalten.

11 Kürzung und Wegfall von Entschädigungen

§ 4 Abs. 2 und 3 EntschVOFF gelten entsprechend.

12 Höhe der Entschädigung

12.1 Die Höhe der Entschädigung nach den Nummern 2, 4.3, 5, 8, 9 und 10 wird durch die Träger der Feuerwehren oder die Kreise bestimmt.

12.2 Soweit der Bund oder das Land Kostenträger ist, wird die Höhe der Entschädigung durch gesonderte Regelungen bestimmt.

13 Inkrafttreten

13.1 Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2024 in Kraft.

13.2 Diese Richtlinie tritt am 31. Dezember 2028 außer Kraft.

13.3 Die Richtlinie vom 23. Januar 2023 tritt mit Wirkung vom 31. Dezember 2023 außer Kraft.

Amtliche Abkürzung: EntschVOff
Fassung vom: 12.11.2024
Gültig ab: 01.01.2024
Gültig bis: 31.12.2028
Dokumenttyp: Verordnung
Quelle:



Gliederungs-Nr: 2131-2-8

Landesverordnung über die Entschädigung der Wehrführungen der freiwilligen Feuerwehren und ihrer Stellvertretungen
(Entschädigungsverordnung freiwillige Feuerwehren - EntschVOff)
Vom 12. November 2024

§ 1

Entschädigungen

- (1) Die Aufwandsentschädigung ist pauschalierter Auslagenersatz und Entschädigung für den Aufwand an Zeit und Arbeitsleistung und das mit dem Ehrenamt verbundene Haftungsrisiko.
- (2) Das Kleidergeld besteht aus der Ersteinkleidung und einer monatlichen Pauschale für Abnutzung und Reinigung der Dienstkleidung.
- (3) Die in dieser Verordnung zugelassenen Entschädigungen sind, sofern nichts Anderes bestimmt ist, Höchstbeträge. Eine Überschreitung bedarf der Zustimmung der zuständigen Aufsichtsbehörde.

Redaktionelle Hinweise

Fundstelle: GVOBl. 2024, 832

Amtliche Abkürzung: EntschVOFF
Fassung vom: 12.11.2024
Gültig ab: 01.01.2024
Gültig bis: 31.12.2028
Dokumenttyp: Verordnung
Quelle:



Gliederungs-Nr: 2131-2-8

Landesverordnung über die Entschädigung der Wehrführungen der freiwilligen Feuerwehren und ihrer Stellvertretungen
(Entschädigungsverordnung freiwillige Feuerwehren - EntschVOFF)
Vom 12. November 2024

§ 2

Gewährung von Aufwandsentschädigungen

(1) Kreis-, Stadt-, Amts-, Gemeinde- und Ortswehrführungen und ihre Stellvertretungen erhalten Aufwandsentschädigungen bis zu der in dieser Verordnung aufgeführten Höhe. Die Aufwandsentschädigungen werden als monatliche Pauschale gezahlt.

(2) Die Höhe der Aufwandsentschädigung beträgt

- | | | |
|----|---|-------------|
| 1. | für die Kreiswehrführungen höchstens | 1040 Euro, |
| | sofern ihnen die Verwaltung der Feuerwehrtechnischen Zentrale nach § 3 Absatz 1 Nummer 4 und § 13 Absatz 4 BrSchG übertragen ist, höchstens | 1.301 Euro, |
| 2. | für die Stadtwehrführungen bei Städten | 476 Euro, |
| | bis zu 150 000 Einwohnerinnen und Einwohnern höchstens | |
| | über 150 000 Einwohnerinnen und Einwohnern höchstens | 563 Euro, |
| 3. | für die Amtswehrführungen und die Gemeinde- und Ortswehrführungen | |
| | bis zu 1 000 Einwohnerinnen und Einwohnern höchstens | 173 Euro, |
| | bis zu 2 500 Einwohnerinnen und Einwohnern höchstens | 186 Euro, |
| | bis zu 5 000 Einwohnerinnen und Einwohnern höchstens | 207 Euro, |

bis zu 7 500 Einwohnerinnen und Einwohnern höchstens	230 Euro,
bis zu 10 000 Einwohnerinnen und Einwohnern höchstens	255 Euro,
bis zu 15 000 Einwohnerinnen und Einwohnern höchstens	294 Euro,
bis zu 20 000 Einwohnerinnen und Einwohnern höchstens	337 Euro,
bis zu 25 000 Einwohnerinnen und Einwohnern höchstens	389 Euro,
bis zu 30 000 Einwohnerinnen und Einwohnern höchstens	432 Euro,
bis zu 40 000 Einwohnerinnen und Einwohnern höchstens	520 Euro,
bis zu 50 000 Einwohnerinnen und Einwohnern höchstens	606 Euro,
bis zu 60 000 Einwohnerinnen und Einwohnern höchstens	693 Euro,
bis zu 70 000 Einwohnerinnen und Einwohnern höchstens	803 Euro,
über 70 000 Einwohnerinnen und Einwohnern höchstens	866 Euro;

die zur Bemessung heranzuziehende Einwohnerzahl bezieht sich auf die im Ausrückebezirk der Ortsfeuerwehr gemeldeten Personen bis zu einer Höchstzahl von 30 000.

(3) Im Kreis Nordfriesland kann die Aufwandsentschädigung für die Kreiswehrführung um 70 Euro erhöht werden.

(4) Die Stellvertretungen der Kreis-, Stadt-, Amts-, Gemeinde- und Ortswehrführungen erhalten eine Aufwandsentschädigung, die höchstens 75 Prozent der Aufwandsentschädigung der jeweiligen Wehrführung betragen darf.

(5) Den Stellvertretungen kann für die besondere Tätigkeit bei Verhinderung der jeweiligen Wehrführung für die Dauer der Vertretung anstelle der Entschädigung nach Absatz 4 eine Aufwandsentschädigung gewährt werden, die für jeden Tag der Vertretung höchstens ein Dreißigstel der laufenden monatlichen Aufwandsentschädigung der Wehrführung beträgt.

Redaktionelle Hinweise

Fundstelle: GVOBl. 2024, 832

Amtliche Abkürzung: EntschVOff
Fassung vom: 12.11.2024
Gültig ab: 01.01.2024
Gültig bis: 31.12.2028
Dokumenttyp: Verordnung
Quelle:



Gliederungs-Nr: 2131-2-8

Landesverordnung über die Entschädigung der Wehrführungen
der freiwilligen Feuerwehren und ihrer Stellvertretungen
(Entschädigungsverordnung freiwillige Feuerwehren - EntschVOff)
Vom 12. November 2024

§ 3
Kleidergeld

- (1) Mit der Ersteinkleidung wird den Wehrführungen und ihren Stellvertretungen bei der erstmaligen Berufung in ein Ehrenamt des Dienstherrn Dienstkleidung im erforderlichen Umfang zur Verfügung gestellt.
- (2) Die monatliche Abnutzungs- und Reinigungspauschale beträgt für die Kreiswehrführungen 44 Euro, für die Stadt- und Amtswehrführungen 28 Euro, für die Gemeindewehrführungen 21 Euro und für die Ortswehrführungen 14 Euro.
- (3) Sofern den Wehrführungen in angemessenen Zeitabständen und erforderlichem Umfang kostenloser Ersatz für ihre Dienstkleidung geleistet wird, wird nur eine Reinigungspauschale gezahlt, die die Hälfte der Pauschale nach Absatz 2 beträgt.
- (4) Die Stellvertretungen erhalten eine Abnutzungs- und Reinigungspauschale, die höchstens 75 Prozent der Pauschale nach den Absätzen 2 und 3 betragen darf, sofern kein anderer Kostenträger dafür aufzukommen hat.

Redaktionelle Hinweise

Fundstelle: GVOBl. 2024, 832

Amtliche Abkürzung: EntschVOff
Fassung vom: 12.11.2024
Gültig ab: 01.01.2024
Gültig bis: 31.12.2028
Dokumenttyp: Verordnung
Quelle:



Gliederungs-Nr: 2131-2-8

Landesverordnung über die Entschädigung der Wehrführungen der freiwilligen Feuerwehren und ihrer Stellvertretungen
(Entschädigungsverordnung freiwillige Feuerwehren - EntschVOff)
Vom 12. November 2024

§ 4

Zahlung und Wegfall der Aufwandsentschädigung und des Kleidergeldes

(1) Aufwandsentschädigungen und Kleidergeld werden für die Zeit vom Tage des Amtsantritts bis zum Ablauf des Kalendermonats, in dem das Ehrenamt endet, monatlich im Voraus gezahlt. Besteht der Anspruch auf Aufwandsentschädigung und Kleidergeld nicht für einen vollen Kalendermonat, werden für jeden Tag ein Dreißigstel der monatlichen Aufwandsentschädigung und des monatlichen Kleidergeldes gezahlt.

(2) Übt die Empfängerin oder der Empfänger einer Aufwandsentschädigung oder des Kleidergeldes ein Ehrenamt ununterbrochen länger als drei Monate nicht aus, wird für die über drei Monate hinausgehende Zeit keine Aufwandsentschädigung und kein Kleidergeld gewährt. Hat sie oder er den Grund für die Nichtausübung selbst zu vertreten, entfällt der Anspruch auf Zahlung von Aufwandsentschädigung und Kleidergeld, sobald das Ehrenamt nicht mehr ausgeübt wird.

(3) Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten darf keine Aufwandsentschädigung und kein Kleidergeld gezahlt werden, solange ihnen die Führung der Dienstgeschäfte nach § 48 Landesbeamtengesetz in Verbindung mit § 39 Beamtenstatusgesetz verboten ist oder sie im Zusammenhang mit einem Disziplinar- oder Abberufungsverfahren vorläufig des Dienstes enthoben sind.

Redaktionelle Hinweise

Fundstelle: GVOBl. 2024, 832

Amtliche Abkürzung: EntschVOFF
Fassung vom: 12.11.2024
Gültig ab: 01.01.2024
Gültig bis: 31.12.2028
Dokumenttyp: Verordnung
Quelle:



Gliederungs-Nr: 2131-2-8

Landesverordnung über die Entschädigung der Wehrführungen der freiwilligen Feuerwehren und ihrer Stellvertretungen
(Entschädigungsverordnung freiwillige Feuerwehren - EntschVOFF)
Vom 12. November 2024

§ 5

Rückgang der Einwohnerzahl

Ein Rückgang der Einwohnerzahl ist für die Bemessung der Aufwandsentschädigung bis zum Ablauf der jeweiligen Wahlperiode unbeachtlich.

Redaktionelle Hinweise

Fundstelle: GVOBl. 2024, 832

Amtliche Abkürzung: EntschVOFF
Fassung vom: 12.11.2024
Gültig ab: 01.01.2024
Gültig bis: 31.12.2028
Dokumenttyp: Verordnung
Quelle:



Gliederungs-Nr: 2131-2-8

Landesverordnung über die Entschädigung der Wehrführungen
der freiwilligen Feuerwehren und ihrer Stellvertretungen
(Entschädigungsverordnung freiwillige Feuerwehren - EntschVOFF)
Vom 12. November 2024

§ 6

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2024 in Kraft.
- (2) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2028 außer Kraft.
- (3) Die Entschädigungsverordnung freiwillige Feuerwehren - EntschVOFF vom 13. April 2023 (GVOBl. 2023, 225)^{*)} tritt mit Wirkung vom 31. Dezember 2023 außer Kraft.

Fußnoten

- ^{*)} GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2131-2-7